



Piratenpartei Bayern
Schopenhauerstraße 71
80807 München

S Bürgerbüro

Ihr Ansprechpartner
Anita Gazdag
08138/9325-21
anita.gazdag@schwabhausen.de
Bürgerbüro – Nebengebäude
(Rathaus)

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
ga

Datum
10.04.2019

Postanschrift
DE82 7005 1540 0220 7010 98
SWIFT-BIC
BYLADEM1DAH

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Gemeinde Schwabhausen und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartnerin in Datenschutzfragen erhalten Sie im Rathaus oder finden Sie in der jeweiligen Rubrik unter www.schwabhausen.de/informationen-nach-der-dsgv

Plakatierung zur Europawahl am 26. Mai 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Europawahl 2019 möchten wir Ihnen die gemeindlichen Regelungen für den geordneten Ablauf der Wahlplakatierung mitteilen:

Gemeindliche Plakattafeln

Die Gemeinde Schwabhausen wird bis spätestens 15.04.2019 an folgenden Standorten gemeindliche Plakatwände aufstellen (Lageplan ist beigefügt):

- Schwabhausen, Augsburg Str. 29 (bei Schule, Bauhof)
- Schwabhausen, Ludwig-Thoma-Str./Erlenstr. (Ludwig-Thoma-Wiese)
- Oberroth, Friedberger Straße (Kriegerdenkmal)
- Rumeltshausen, Dorfstr./Auf der Ebene
- Stetten, Wiesenweg
- Puchschlag, Haupstr. (Maibaum)
- Arnbach, Am Hängering (Feuerwehrhaus)

Eine Überwachung der geordneten Plakatierung an den gemeindlichen Plakattafeln durch die Gemeinde Schwabhausen erfolgt **nicht**. Wir appellieren an das Verständnis der Parteien und Wählergruppen zu Fairness und gegenseitiger Rücksichtnahme.

Es wird gebeten, die Plakate zu kleben und nicht zu tackern.

Eine Plakatierung an den gemeindlichen Infotafeln und sonstigen gemeindlichen Gebäuden ist nicht zulässig.

Werbeträger/Einzelplakatständer der Parteien/Wählergruppen

Für das Aufstellen der Werbeträger/Einzelplakatständer sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Plakatierungen auf Werbeträgern/Einzelplakatständern dürfen frühestens ab 15.04.2019 aufgestellt werden und sind spätestens zwei Wochen nach dem Wahltermin abzubauen.
- Werbeträger/Einzelplakatständer sind so aufzustellen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewahrt wird und keinerlei Verkehrsteilnehmer beeinträchtigt und behindert werden. D. h. Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
- Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
- An amtlichen Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Straßenbäumen ist die Anbringung von Werbeträgern/Einzelplakatständern nicht zulässig.
- Das Aufstellen von Werbeträgern/Einzelplakatständern außerhalb geschlossener Ortschaften ist nicht zulässig.

Die Gemeinde Schwabhausen hat bislang die Anzahl der Plakate, die jede Partei/Wählergruppe aufstellen darf, nicht vorgeschrieben. Wir bitten Sie dennoch, bei der Plakatierung ein gutes Augenmaß zu behalten.

Da während der Wahlzeit auch auf andere Veranstaltungen mittels Plakatierung hingewiesen wird, bitten wir um Mitteilung der Anzahl und der Standorte Ihrer Werbeträger/Einzelplakatständer.

Werbeträger/Einzelplakatständer der Parteien/Wählergruppen, die entgegen der o.g. Grundsätze aufgestellt werden, werden ohne weitere Benachrichtigung kostenpflichtig von der Gemeinde Schwabhausen entfernt.

Informationsstände auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Infostände der Parteien/Wählergruppen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind rechtzeitig vor dem beabsichtigten Aufstellungstermin bei der Gemeinde Schwabhausen zu beantragen.

Weitere Anforderungen

Bitte beachten Sie auch die entsprechende Bekanntmachung des bayerischen Innenministeriums vom 13.02.2013 Az.: IC2-2116.1-0.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anita Gazdag

Anlagen:
Lageplan
Bekanntmachung Innenministerium